

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 331 C 8376/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

[REDACTED] /bk

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rech. [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Schulz am 07.06.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 303,30 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.05.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Seite 2 -

Beschluss

Der Streitwert wird auf 303,30 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger kann die restlichen Sachverständigenkosten verlangen.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Abtretung ist wirksam erfolgt. Zwar hat der Kläger diese nicht unterschrieben, jedoch ist eine Einigung jedenfalls konkludent zustande gekommen. Einer besonderen Form bedarf es hierfür nicht.

Für einen Anspruch des Klägers aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte ist allein entscheidend, ob dem geschädigten Auftraggeber des Klägers der Anspruch gem. §§ 7, 17 StVG, § 823, 249 Abs.1 BGB, 1, 3 PflichtVG gegen den Beklagten zustand. Es kommt also bei der Beurteilung der Ersatzfähigkeit allein auf das Verhältnis Gutachter-Geschädigter an.

Der Geschädigte kann das Sachverständigenhonorar grundsätzlich als erforderlichen Herstellungsaufwand iSd § 249 Abs.2 S. 1 BGB geltend machen (BGH NJW 2007, 1450). Hierbei gilt, dass der Geschädigte zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, grundsätzlich nicht verpflichtet ist (BGH NJW 2007, 1450). Selbst wenn die Rechnung insgesamt oder in einzelnen Positionen tatsächlich überteuert sein sollte, trägt das Risiko hierfür grundsätzlich nicht der Geschädigte. Auf eine Auseinandersetzung mit dem Gutachter muss er sich insoweit nicht einlassen (vg. AG Bochum, Urteil vom 6.12.1995-70 C 514/95)

Der Gutachter ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne des § 254 Abs.2, 278 BGB, so dass die Sachverständigenkosten selbst bei überhöhter Rechnung erstattungsfähig sind, sofern der Preis nicht erheblich oder offensichtlich über dem Durchschnitt sämtlicher in Betracht kommender Gutachter liegt und dies für den Geschädigten erkennbar war.

Die vorliegende Rechnung ist nicht willkürlich und selbst wenn einzelne Posten überteuert sein sollten, so hat das Gericht Zweifel, ob dies auch einem Laien in diesem Ausmaß auffallen muss. Zweifel gehen vorliegend zugunsten des Geschädigten und damit des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr.

- Seite 3 -

11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Schulz
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 08.06.2011

März, JAng
Urkundsbeamtⁱⁿ der Geschäftsstelle